Wien Donnerstag den 26. August 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Zum Wasserrechtsgesetze.

Von Dr. A. **Nagl**, Hof- und Gerichtsadvocaten

Eine Partie des Wasserrechtes hat in letzterer Zeit lebhafte Controversen hervorgerufen, ohne daß gerade in dem Inhalte des Gesetzes hiezu eine gegründete Veranlassung zu finden wäre. Wir lesen in dem niederösterr. Landesgesetze vom 28. August 1870 und ähnlich in allen übrigen Landes gesetzen, daß die Wasserrechtsangelegenheiten in der einen Beziehung zur Competenz der politischen Behörden und in der anderen zu der der Gerichte gehören.

Die politische Behörde hat nun selbstverständlich bei jeder Wasserbenützung durch Privatpersonen vor allem das öffentliche Interesse im Auge zu behalten und Gesuche um diesfällige Concessionen, welchen schon von vorneherein erwiesenermaßen öffentliche Rücksichten entgegenstehen, sofort zurückzuweisen, sonst aber die allenfalls nöthigen Aufklärungen zu begehren (§ 75 des cit. Wasserrechtsgesetzes). Was nun das private Interesse anbelangt, d. h. die privatrechtlichen Gegensätze der Interessen, welche sich aus der beabsichtigten Ausübung einer privatlichen Wasserbenützung ergeben können, so steht das Gesetz auf demselben natürlichen Standpunkte wie in allen ähnlichen Fällen, wo, wie z. B. bei der Bauführung, die Ausübung von Privatrechten aus Rücksichten für das Gemeinwohl unter die Aufsicht der Administrativbehörden gestellt und von einer vorgängigen Concession derselben abhängig gemacht ist.

Die politische Behörde hat die Competenz, die privatrechtlichen Fragen in solchen Fällen, soweit es der Natur der Sache nach ohne meritorische Entscheidung über civilrechtliche Streitigkeiten geschehen kann, rechtswirksam zu ordnen.

Die Competenz der politischen Behörde in Bezug auf die Gegensätze civilrechtlicher Interessen ist also nothwendig und lediglich 1. eine provocatorische, 2. eine ausgleichende. Unvereinbar gebliebene civilrechtliche Streitigkeiten sind der Competenz der politischen Behörde entzogen, sie unterliegen nach dem Staatsgrundgesetze ausschließlich der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte.

Demnach haben Privatpersonen, welche eine Wasserbenützung ausüben wollen, bei der politischen Behörde nach dem Ausdrucke des Gesetzes (§ 74) wohl um die „Verleihung des Rechtes" und um die „Bewilligung der Anlagen" anzusuchen. Die Competenz der politischen Behörde erstreckt sich jedoch über ein solches Gesuch lediglich auf folgende Punkte:

1. Auf die Einleitung des ordentlichen oder abgekürzten Aufforderungs-Verfahrens, mit der Rechtswirkung der civilrechtlichen Präclusion aller hiebei nicht gesetzmäßig angemeldeten privaten Gegenansprüche (§ 78).

2. Auf die Abschließung civilrechtlich bindender Vergleiche, (§§ 80, 84) sowie auf die nach dem Wasserrechtsgesetze speciell zulässigen Enteignungen (§ 83, 27—30, 35).

Wurde im Uebrigen über die privatrechtlichen Gegensätze eine Verständigung nicht erzielt, so hat

3. die politische Behörde lediglich über das Verhältniß des von dem Gesuchsteller beanspruchten privatlichen Wasserrechtes zum öffentlichen Interesse zu entscheiden.

§ 84: „Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einen Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat die politische Behörde . . . lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei".

„Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten".

Es bedarf nun keines langen Commentares, daß hier die Ausdrücke „Einspruch" und „Einwendungen" im weiteren civilrechtlichen Sinne zu nehmen seien, d. h. eben so gut die bloßen Negationen der Thatsachen, auf welche der Ansprecher sein Wasserrecht gründet, als die Berufung auf Exceptiones im strengen Sinne umfassen. (§§ 5, 6, 7 und 11 der allg. Gerichtsordnung). Auch ist wohl zu beachten, daß, wenn der Ansprecher des Wasserrechtes sich im Usucapionsbesitze befindet, auf seine Gegner die Nothwendigkeit fallen kann, vor Gericht als Kläger aufzutreten.

Obwohl hier das Gesetz in der klarsten Weise der politischen Behörde eine vollständige Indifferenz gegen alle streitig gebliebenen Civilrechtsfragen auferlegt, so hat doch die Stellung der politischen Behörden zu diesen Fragen die sonderbarsten Auffassungen hervorgerufen.

Man hat z. B. in einem Falle, wo die Nachbarn des Gesuchstellers läugneten, demselben eine Wasserleitungsservitut eingeräumt zu haben, die begehrte Concession resp. den Ausspruch nach § 84 des W. R. G. einfach unter Hinweis auf den Widerspruch der Anrainer verweigert. Es wurde hiefür angeführt, daß die politische

Behörde nicht bemüssigt werden könne, auf alle Concessionswerbungen unbedingt einzugehen, sebst wenn ihnen schon von vorneherein der Mangel der privatlichen Berechtigung offenbar anhafte, z. B. wenn jemand eine Concessionswerbung auf das behauptete Privateigenthum an einem öffentlichen Strome gründen würde. Es müsse daher verlangt werden können, daß der Ansprecher vor der Concessionswerbung sich einen Beweis seines Rechtes verschaffe und wenn er eine Bescheinigung nicht besitzt, früher vor dem Civilgerichte gegen die opponirenden Gegner im Klagewege auftrete; und erst wenn er ein günstiges Urtheil für seinen Anspruch erlangt hat, könne er bei der politischen Behörde um die Concession einschreiten.

Wir wollen es unterlassen die vollständige Verwirrung, welche durch eine solche Anschauung in unsere Frage gebracht würde, nach allen Richtungen darzulegen; es sei uns dem gegenüber nur gestattet, auf die leitenden Grundsätze des Gegenstandes hinzuweisen. Vorerst ist wohl zu beachten, daß Extreme selten geeignet sind, den Sinn eines Gesetzes richtig zu erfassen, daß sie vielmehr, wie es in dem obigen Falle eben geschehen ist, häufig nur dazu führen, den klaren Ausdruck und Sinn des Gesetzes auch für andere Fälle in sein gerades Gegentheil zu verkehren.

Das Verlangen, daß der Wasserrechts-Ansprecher, wenn sich Widersprüche gegen seine Rechtsbehauptung ergeben, zuvor diese im Civilrechtswege austrage und sodann erst um die politische Concession einschreite, berührt gerade jenen Punkt aus dessen Ursache das Gesetz ausdrücklich die umgekehrte Reihenfolge des Verfahrens angeordnet hat.

Bevor der Ausspruch nach § 84 W. R. G ergangen ist, würde nämlich der Civilrechtsklage wegen des Mangels der gesetzlich vorgeschriebenen Concession die Einwendung der Unerlaubtheit der Rechtsausübung entgegenstehen (§§ 311, 356, 878 a. b. G. B.) und es würde deßhalb jede Klage schon aus diesem Grunde und ohne alle Rücksicht auf den Bestand eines Civilrechtstitels abgewiesen werden müssen, und auf die beabsichtigte Entscheidung über die streitigen Privatrechte gar nicht eingegangen werden können.

Die berührte Anschauung hätte also in der Praxis das Resultat, daß jedes Wasserrecht, für welches keine schriftliche Bescheinigung beigebracht werden kann, gegen einen einfachen Widerspruch dritter Personen einfach undurchführbar wäre. Diese Anschauung beruht also ersichtlicher Weise auf einer gänzlichen Verkehrung des gesetzlichen Grundgedankens der ganzen Procedur. Wir wollen hierüber nur noch Folgendes bemerken.

Die Benützung des Wassers zu gewissen privatlichen Zwecken ist wegen ihres wichtigen Einflusses auf das gemeine Wohl und auf die öffentliche Sicherheit gesetzlich an die vorgängige Concession der politischen Behörde und an deren Oberaufsicht gebunden. Die Benützung des Wassers in den fraglichen Richtungen stellt sich daher solange als ein dem bürgerlichen Verkehre entzogener Gegenstand dar, als nicht der Ausspruch der Behörde vorliegt, daß einer beabsichtigten Wasserbenützung vom öffentlichen Interesse aus kein Anstand entgegenstehe. Erst wenn dieser Ausspruch vorliegt, wird nach dem Gesetze die Verfolgung civilrechtlicher Ansprüche hierauf vor Gericht möglich (vgl. die oben citirten §§ 311, 356, 878 a. b. G. B.). Aus diesem Grunde muß das Gesetz ein Mittel geben, diesen Ausspruch zu erlangen, bevor der Civilrechtsweg betreten wird, also bevor und unabhängig davon, daß das behauptete Civilrecht nachgewiesen ist. Diesem Standpunkte entspricht vollständig und in klarer Weise der Wortlaut des oben angeführten § 84 des W. R. G. Wenn also die politische Behörde die Aufgabe hätte, einen Rechtsnachweis irgend welcher Art als Bedingung der Concession zu begehren, so wäre hiemit der Zweck des Gesetzes einfach als unerreichbar beseitiget.

Die Lösung von extremen Fällen, wie deren einer oben in's Treffen geführt worden, ist auf dieser klaren Basis nichts destoweniger eine sehr einfache; es handelt sich nur darum, daß an die Stelle rechtlicher und consequenter Ergänzungen nicht hier ganz unzulässige administrative Gesichtspunkte treten.

Wenn Jemand eine Concession für eine mehr oder weniger augenscheinlich unberechtigte Wasserbenützung begehrt, so tritt ohnehin sofort die Erwägung in den Vordergrund, ob diese Benützung nicht auch mit dem öffentlichen Interesse augenscheinlich unvereinbar sei. Ist diese Frage zu bejahen, so erfolgt nach dem Gesetze die sofortige Abweisung des Gesuches. Stellt sich aber das öffentliche Interesse nicht in den Weg, so hat die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der civilrechtlichen Behauptungen auf die competente Verfügung der politischen Behörde nicht den geringsten Einfluß zu üben.

Die Wahrscheinlichkeit oder Augenscheinlichkeit civilrechtlicher Ansprüche von vorneherein zur Basis ihrer Entscheidung zu machen, ist überhaupt dem innersten Wesen der Behandlung von Civilrechten zuwider, deren Entscheidung principiell nur auf Grundlage eines contradictorischen Verfahrens erfolgen soll. Abgesehen davon, daß die politische Behörde durch das Herbeiziehen der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit von Civilrechten dem Wirkungskreise des Gerichtes in offenbar ungesetzlicher Weise vorgreift, so ginge sie in solchen Fällen überdies noch über jene Befugniß hinaus, welche selbst den Gerichten über Civilrechts-Ansprüche eingeräumt ist. Kein Gericht darf eine Klage aus dem Grunde von seiner Schwelle zurückweisen, weil dem Fundamente der Klage die Wahrscheinlichkeit, wenn auch in noch so hohem Grade mangelt. Ein solches Vorgehen würde z. B. den aus dem Proceßrechte, namentlich aus den Contumacialfragen sich ergebenden materiellen Ansprüchen in einer mit dem Civilrechte ganz unvereinbaren Weise im Wege stehen. Wenn aber gar die politische Behörde, welcher gar kein contradictorisches Materiale zur Beurtheilung vorliegt, sich auf die Wahrscheinlichkeit behaupteter Civilrechte einlassen könnte und dürfte, dann wäre die Anarchie in diesem Rechtsgebiete unvermeidlich.

Nehmen wir den oben angeführten Fall, daß vor der politischen Behörde die Behauptung des Gesuchstellers rücksichtlich der geschehenen Einräumung einer Servitut von den Interessenten widersprochen würde, und daß der Gesuchsteller keine Bescheinigung vorbringen könne. Die gänzliche Abweisung des Gesuchstellers hat hier die Folge, daß sein Anspruch im Civilrechtswege gegenüber der Einwendung der unerlaubten Rechtsausübung undurchführbar wird. Was veranlaßt aber die politische Behörde objectiv der Behauptung des Gesuchstellers weniger Glauben zu schenken als der Negation seiner Opponenten? Wie, wenn seine eventuelle Klagebehauptung thatsächlich zwar unrichtig wäre, die Geklagten sich aber vor Gericht contumaciren ließen oder mit der Durchführung des Beweises einer exceptio unverdientes Malheur hätten?

Wir wollen gerne glauben, daß diese scharfen und unerbittlichen Consequenzen des Civilrechtes mit dem auf dem Autoritätsprincipe ruhenden Verfahren der politischen Behörden einen gewissen schneidenden Gegensatz darbieten. Das ist aber eben der Grund, warum die Civilrechte der Entscheidung der politischen Behörde entzogen sind. In Dingen, welche die öffentliche Sicherheit berühren, wie die Wasserrechte, ist es aber nun einmal geboten, die Civilrechte zu einem politischen Vorverfahren in die Hand der Administrativbehörde zu legen. Es versteht sich also von selbst, daß das Gesetz, welches die definitive Entscheidung streitiger Civilrechte nur den Gerichten vorbehält, die Civilrechte nicht schon in dem politischen Vorverfahren, sozusagen unter dem Autoritätsprincipe der Verwaltung erdrückt wissen will.

Wenn also die politischen Behörden die zeitweilig und in gewissen Stadien der Rechtsdurchführung in ihre Hand gelegten Civilrechte dem Sinne des Gesetzes gemäß behandeln sollen, so ist es durchaus nöthig, daß sie sich die oft nicht einfachen civilrechtlichen Consequenzen, welche sich aus diesem Zusammenhange ergeben, auch strenge im Sinne des Civilrechtes und ohne alle Einmischung administrativer Gesichtspunkte vor Augen halten. Es begreift sich allerdings leicht, daß die Civilrechte in dem großen Wirkungskreise der politischen Behörden, wo sie doch nur eine verschwindend kleine Rolle spielen, gegenüber der Schwierigkeit ihrer Behandlung oft minder consequent wegkommen. Darum mag es nicht ohne Werth sein, daß in diesen Zeilen einmal wieder die Standpunkte des Civilisten geltend gemacht und in den Vordergrund gestellt worden sind.

Mittheilungen aus der Praxis.

Gebühren für bestimmte Amtshandlungen der Gemeinde (Todtenbeschreibgebühren) können nur im gleichen Ausmaße für eine und dieselbe Amtshandlung (als gleichmäßige allgemeine Taxe) eingehoben werden.

Der Gemeinderath in G. hat unterm 25. September 1874 den Beschluß gefaßt, ein Todtenbeschauamt zu errichten und zur Deckung der damit verbundenen Unkosten eine fixe Gebühr per 50 kr., sowie Kanzleigebühren in der Abstufung von 50 kr. bis 3 fl. 50 kr. ö. W. einzuheben. Die vom Gemeinderathe beschlossene Beschreib- oder Kanzleigebühr soll nämlich betragen: bei Conducten I. Classe 3 fl. 50 kr., II. Classe 2 fl. 50 kr., III. Classe 1 fl. 50 kr. und IV. Classe 50 kr. Dieser Beschluß wurde vom Stadtrathe in G. der Statthalterei zur Kenntnißnahme angezeigt, welche aber mit dem Erkenntnisse vom 10. März 1875 die Vollziehung des besagten Beschlusses in Bezug auf das Gebührenausmaß nach § 70 des Gemeindestatutes als eine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Stadtgemeinde unter Offenlassung des Ministerialrecurses untersagte. Das Sistirungs-Erkenntniß wurde folgender Weise motivirt: „Zwischen Gebühren und Abgaben besteht ein principieller Unterschied, indem die ersteren zur Bestreitung bestimmter Ausgaben, letztere aber zur Deckung der Gemeindebedürfnisse überhaupt zu dienen haben. Es darf daher das Ausmaß der Gebühren kein solches sein, daß es auch einen Ertrag für die Bestreitung allgemeiner Gemeindebedürfnisse abwirft. Da die beschlossenen Gebühren selbst nach der von der Gemeinde angestellten Berechnung einen Ueberschuß von 252 fl. 50 kr. herausstellen, verlieren sie den Charakter einer Kanzleitaxe und nehmen jenen einer Abgabe an, zu deren Einführung der Gemeinderath selbstständig nicht ermächtigt ist. Die vom Gemeinderathe beliebte Hinweisung auf die Stol-, Notariats- und dgl. Taxen ist ganz unstichhältig, weil diese Gebühren im Wege des Gesetzes eingeführt wurden, während es sich hier um einen einfachen Gemeinderathsbeschluß handelt. Das dem Gemeinderathsbeschlusse zu Grunde liegende Bestreben, durch höhere Taxirung der zahlungsfähigen Parteien den durch die Leichen der zahlungsunfähigen entstehenden Ausfall zu decken, ist grundsätzlich unzulässig, weil dadurch das Concretum der Gemeinde auf Kosten einzelner Parteien entlastet werden soll. Die Leichenbeschau und die Mortalitätsstatistik ist eine öffentliche Sanitätsangelegenheit der ganzen Gemeinde und es kann nicht angehen, die damit verbundenen Kosten aus Rücksicht auf die Zahlungsunfähigkeit der Armen nur einem Theile der Bevölkerung aufzubürden".

Der Gemeinderath von G. hat dawider in seinem Ministerialrecurse Folgendes angeführt: Aus dem Wortlaute des § 47 Gemeindeordnung ergibt sich, daß die auf Amtshandlungen des Stadtrathes bezüglichen Gebühren keiner behördlichen Genehmigung unterliegen *). Dessenungeachtet hat die Statthalterei den fraglichen Gemeinderathsbeschluß wegen des den Bedarf übersteigenden Ausmaßes der Gebühr sistirt. Wäre dieser Grundsatz richtig, so ließe sich nie bestimmen, ob der Landtag oder der Gemeinderath competent sei, denn schon eine Ueberschreitung des Bedarfes um 5 fl. würde principiell ebenso wie eine solche um 252 fl. 50 kr. ein Landesgesetz rechtfertigen. Bei der Variabilität des Ertrages müßte daher das Ausmaß der Gebühren stets unter dem Erfordernisse fixirt, ja es müßten schließlich alle Kanzleigebühren früher zur Kenntniß der Statthalterei gebracht werden, damit diese ihre Bewilligung zu ertheilen oder die Untersagung der Einhebung der Abgabe auszusprechen in der Lage wäre. Ein solcher Vorgang würde aber dem Geiste und dem Wortlaute der Gemeindeordnung völlig widerstreiten. Die von der Statthalterei beanständete Abstufung der Gebühren nach der Conductclasse sei aus dem von dieser Behörde angegebenen Gesichtspunkte nicht unzulässig, weil ja nicht die Wohlhabenheit oder Armuth, sondern die Conductclasse über das Gebührenausmaß entscheidet, die Parteien aber die Classe nach Belieben wählen können.

*) Die betreffende Bestimmung der Gemeindeordnung lautet: „Für die durch den Stadtrath und dessen Hilfsämter vorzunehmenden Amtshandlungen hat die Gemeinde die jeweilig vom Gemeinderathe zu bestimmenden Gebühren zu beziehen".

Das Ministerium des Innern aber hat unterm 27. Juni 1875, Z. 6494 dem Recurse des Gemeinderathes von G. keine Folge gegeben. „Denn die Amtshandlung, zu deren Kostenbedeckung die vom G. . . . . 'er Gemeinderathe beschlossene Kanzleigebühr dienen soll, ist bei allen Todesfällen ohne Unterschied eine und dieselbe. Dessenungeachtet hat der Gemeinderath nicht eine und dieselbe Gebühr für alle solchen Amtshandlungen, sondern die Abstufung der Gebühr nach Maßgabe der in Anwendung kommenden Leichenconductclasse, mithin nach den Vermögensverhältnissen und der socialen Stellung der betreffenden Parteien beschlossen. Hiedurch verliert aber diese Gebühr die Eigenschaft einer einfachen Taxe für bestimmte Amtshandlungen und nimmt vielmehr den Charakter einer nach dem Vermögen oder Einkommen des Verpflichteten zu bemessenden Abgabe an. Zur selbstständigen Einführung einer solchen Abgabe ist aber der Gemeinderath nach § 47, lit. i der Gemeindeordnung für G. vom 8. December 1869, L. G. Bl. Nr. 47 nicht berechtigt; derselbe hat durch diese Einführung seinen Wirkungskreis überschritten und es erscheint mithin die Sistirung des erwähnten Gemeinderathsbeschlusses im Grunde des § 70 Gemeindeordnung gerechtfertigt". F.

Befugniß der Localpolizei zur Decretirung der Offenhaltung der Passage durch ein notorisches Durchhaus.

Die Actiengesellschaft für Papier und Druckindustrie „Bohemia" hat im August 1874 das gegen den A. . platz gerichtete Eingangsthor des ihr gehörigen Hauses Nr. 211 in P. gesperrt und so die Passage durch dieses Durchhaus verhindert.

In Folge dessen hat der Magistrat ddo. 31. August 1874 die Gesellschaft angewiesen, die sofortige Eröffnung des Hausthores am A. . platze für die öffentliche Passage zu veranlassen, indem er sich auf die Gubern. Verord. v. 17. October 1839, Z. 56.049, wonach auf die Offenhaltung der bestehenden Durchhäuser zu dringen und, im Falle eines derselben vom Hausbesitzer ganz oder zu willkürlichen Tagesstunden gesperrt werden sollte, gegen denselben sofort das weitere Amt zu handeln ist, dann auch die Landesordnung vom Jahre 1627, lit F., wonach die Durchhäuser den öffentlichen Gassen und Plätzen gleichgestellt sind, endlich auf den Umstand berief, daß das Haus Nr. 211 in dem Verzeichnisse über die Durchhäuser von P. vom Jahre 1839 als ein bereits bestehendes Durchhaus vorgemerkt und seit dieser Zeit von der Bevölkerung stets als Durchhaus benützt worden ist.

Gegen diese Entscheidung recurrirte die „Bohemia" an die Statthalterei, indem sie negirte, daß das Haus Nr. 211 ein Durchhaus sei und behauptete, daß die in Rede stehende Angelegenheit auf den Rechtsweg gehöre; übrigens sei die Offenhaltung dieses Durchhauses gar nicht im öffentlichen Interesse, dagegen aber der Gesellschaft selbst sehr schädlich.

Die Statthalterei hat diese Berufung mit Erlaß vom 3. Jänner 1875 dem Stadtverordneten-Collegium zur competenten Amtshandlung abgetreten, weil es sich im vorliegenden Falle um einen Gegenstand der Localpolizei, sonach um eine Angelegenheit des natürlichen Wirkungskreises handle (§§ 78 u. 81 Gem.-Ord. für P.), in Ansehung dessen das Stadtverordneten-Collegium zu entscheiden habe.

Das Stadtverordneten-Collegium fand mit Beschluß vom 17. Februar 1874 dem Recurse der „Bohemia" keine Folge zu geben. „Daß es sich hier nicht um eine Servitut nach dem Civilrechte handelt, sei außer Zweifel, indem diese Angelegenheit von der Statthalterei selbst für einen Gegenstand der Localpolizei erklärt wird, daher habe auch der Magistrat die eigenmächtige Absperrung des fraglichen Durchhauses als eine Uebertretung der Polizeiordnung angesehen. Ueberdies sei die Gemeinde schon seit dem Jahre 1839 im Besitze dieses Servitutsrechtes, welches sie bisher ununterbrochen und unangefochten ausübte". Bei Intimation dieser Entscheidung wurde die Gesellschaft „Bohemia" aufgefordert, dem erhaltenen Auftrage sofort nachzukommen. Da dieselbe aber die Eröffnung des Hausthores verweigerte, erfolgte ein neuerlicher Auftrag unter Androhung einer Geldstrafe von 20 fl.

Die Gesellschaft hat dagegen die Intervention der Statthalterei in Anspruch genommen, indem sie der Ansicht sei, daß das Verordneten-Collegium im vorliegenden Falle seinen Wirkungskreis überschritten

und das Gesetz verletzt habe; sie stellte das Begehren, die Statthalterei möge die Entscheidung als gesetzwidrig vernichten und die P. . .'er Stadtgemeinde mit ihren Ansprüchen auf den Rechtsweg verweisen.

Die Statthalterei entschied jedoch mit Erlaß vom 22. Mai 1875, daß sie sich nicht veranlaßt sehe, in eine Amtshandlung nach § 121 der Gem.-Ord. für P. . . einzugehen, „weil der Gegenstand der Beschlußfassung zu denjenigen Angelegenheiten gehört, worüber kraft der §§ 78, 81 und 101 Gem.-Ord. die Gemeindevertretung selbstständig zu beschließen befugt ist, somit eine Ueberschreitung ihres Wirkungskreises nicht vorliegt, aber auch in meritorischer Beziehung der Beschluß, insoweit durch denselben aus polizeilichen Rücksichten eine dem öffentlichen Verkehre bisher offen gestandene und vom Publicum benützte Communication für dasselbe auch fernerhin aufrecht erhalten und nebenher sich diesfalls auf die Thatsache des länger als 30jährigen Besitzes dieses Durchgangsrechtes berufen wird, an und für sich nichts Gesetzwidriges enthält."

Gegen diese Entscheidung ergriff die Gesellschaft den Ministerialrecurs, worin bestritten wurde, daß es sich um eine localpolizeiliche Angelegenheit handle; die Sache gehöre auf den Rechtsweg. Daß das Haus Nr. 211 ein Durchhaus sei, müsse vorerst bewiesen werden; die Gesellschaft sei Eigenthümerin, und wenn nun die Gemeinde eine Servitut darauf zu haben vermeint, so habe sie ihre Ansprüche vor dem competenten Gerichte geltend zu machen.

Das Ministerium des Innern hat jedoch unterm 24. Juli 1875, Z. 10.998 dieser Berufung keine Folge gegeben.

O.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Juli 1875, Z. 8427, womit die Berechtigung der Volksschullehrer zum Tragen der Staatsbeamten-Uniform außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Auf Grund der mir mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni l. J. ertheilten Ermächtigung finde ich die durch § 62 und 63 der politischen Schulverfassung den Lehrern an öffentlichen Volksschulen eingeräumte Berechtigung zum Tragen der Staatsbeamten-Uniform außer Wirksamkeit zu setzen.

Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Juli 1875, Z. 9272, womit anläßlich der von einem Statthalter gestellten Anfrage Weisungen hinsichtlich der Commissionskosten erlassen wurden, welche bei Durchführung des § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874*), R. G. Bl. Nr. 50 entstehen.

In Erledigung des Berichtes, mit welchem Weisungen in Betreff der Bedeckung jener Kosten erbeten wurden, die durch Vornahme von Excindirungs-Verhandlungen außer dem Amtsorte erwachsen, bemerke ich zunächst, daß ich die Commissionirung am Sitze der betheiligten Pfarre wohl nur als eine ganz ausnahmsweise eintretende Nothwendigkeit anzuerkennen vermag, da sich die zur Vornahme der Verhandlung nothwendigen, in den Pfarrarchiven befindlichen Behelfe ohne besondere Mühe, sei es im Originale oder in pfarrämtlich beglaubigten Abschriften, zum Amte schaffen lassen und Einvernehmungen von Auskunftspersonen und andere Erhebungen gleichfalls beim Amte oder gelegentlich der periodischen Amtstage gepflogen werden können.

Sollte sich aber dennoch bei ganz singulären Verhältnissen die Nothwendigkeit einer Commissionirung ergeben, so sind die bezüglichen Kosten auf den Religionsfond zu übernehmen.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1875, Z. 11.944, an die Statthalter in Böhmen, Steiermark, Tirol und Galizien und an den Landeschef der Bukowina, dann an die akademischen Senate in Prag, Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg.

Im Sinne des Gesetzes vom 27. April 1873, Z. 63 R. G. **), betreffend die Organisation der Universitätsbehörden und nach der ausdrücklichen Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 24. November 1849, Z. 8605, unterstehen die Universitäten in Studiensachen, d. i. in Angelegenheiten des akademischen Unterrichtes, unmittelbar dem Unterrichtsministerium.

Ich finde nunmehr die Bestimmung des citirten Ministerial-Erlasses vom 24. November 1849, wornach die Wiener Universität in den erwähnten Angelegenheiten ihre Eingaben unmittelbar an das Ministerium zu überreichen hat auch auf die übrigen Universitäten auszudehnen.

*) Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 22, Seite 65.

**) Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 54, Seite 231.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. August 1875, Z. 10.026, an sämmtliche Landesstellen, betreffend ein Verfahren zur Erkennung der im Handel vorkommenden Kleiderstoffe, bei welchen zur Befestigung der Farben Arsenverbindungen angewendet werden.

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 16. Februar 1875, Z. 18.234 ex 1874 *), betreffend die im Handel vorkommenden, im Auslande wie auch im Inlande erzeugten Kleiderstoffe, bei welchen zur Befestigung der übrigens unschädlichen Farben statt der theueren Eiweißstoffe wohlfeilere Arsenverbindungen angewendet werden, die an den Stoffen in großen Mengen haften bleiben und wegen ihrer leichten, besonders beim Tragen und Reiben dieser Kleiderstoffe stattfindenden Ablösbarkeit letztere im hohen Grade gesundheitsschädlich machen, findet das Ministerium des Innern bekannt zu geben, daß die gedachten Kleiderstoffe nicht nur grün, sondern auch in verschiedenen Nuancen von Gelb, Braun, Roth und Blau gefärbt vorkommen, ferner daß ein sehr einfaches Verfahren erkennen läßt, ob auf und in diesen Stoffen Arsen vorhanden ist. Dieses Verfahren besteht darin, daß ein Muster von dem betreffenden Kleiderstoffe in einem Glasgefäße mit Wasser, welchem ein Drittheil Salzsäure zugesetzt ist, etwa eine Stunde lang liegen gelassen und das dann abfiltrirte saure Wasser mittelst des Marsh'schen Apparates auf Arsen geprüft wird. Ein solcher Apparat, welcher übrigens mit sehr geringen Kosten angeschafft werden kann, steht nach den dermaligen Einrichtungen des Unterrichtes in jeder Realschule zu Gebote und kann jeder Zollwächter (in ein Paar Stunden) in der erwähnten Arsenprobe mit obigem Apparate eingeübt werden.

*) Mitgetheilt in Nr. 16 dieses Jahrg. der Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. k. Bezirkshauptmanne Joseph Brosch den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Dr. Moriz Ritter v. Schmerling das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem ehemaligen Gerenten des k. und k. Generalconsulates in Moskau L. G. Plancher den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem im Braila domicilirenden Kaufmann Johann Bapt. Sčrem aus Triest das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanz-Bezirkscommissär I. Classe Ferdinand Geißler taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizeiobercommissär Joseph Wlatnigg in Klagenfurt taxfrei den Titel und Charakter eines Polizeirathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Concipisten der Prager Polizeidirection Joseph Blumer zum Commissär bei dieser Polizeidirection ernannt.

Der Handelsminister hat die Kanzleiofficiale Joseph Neugebauer, Moriz Fehlmaier und Wilhelm Staub zu Hilfsämter-Directions-Adjuncten im Handelsministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuraturs-Concipienten Dr. Moriz Rubinstein zum Ministerialconcipisten im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Friedrich Böhm zum Ministerialconcipisten daselbst ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Oberförster Emil Holokiewicz und den k. k. Schätzungscommissär Otto Loebl zu Forstcommissären für Galizien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Förster Martin Franz und den erzh. Albrecht'schen Forstbeamten Heinrich Pawesch zu Forstcommissären für Steiermark ernannt

---

Erledigungen.

Forstassistentenstelle und zwar eine bei der Forstverwaltung zu Joachimsthal, die andere bei jener von Platten in Böhmen in der eilften Rangsclasse mit 600 fl. Jahresgehalt und Activitätszulage, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 184.)

Arztesstelle im k. k. Taubstummeninstitut in Wien mit 300 fl. Jahresremuneration, bis 9. September. (Amtsbl. Nr. 184.)

Secretärsstelle bei der Wiener Finanzprocuratur in der achten Rangsclasse, bis 10. September. (Amtsbl. Nr. 177).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.